## BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 775. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zum Ergebnis des Prüfverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses i. V. m. § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V

## mit Wirkung zum 5. März 2025

- Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V bezüglich des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen, der seitens der NOVACOS Rechtsanwälte Partnerschaft mbH im Auftrag des Bundesverbandes Medizintechnologie e. V. (BVMed) am 21. Oktober 2024 eingereicht wurde, dass die angefragte Leistung "Invenia™ ABUS (automatischer Brust-Ultraschall)" gemäß § 6 Abs. 1 lit. d II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 SGB V als abrechnungsfähige Behandlung nicht aufgeführt ist, sondern eine neue Methode gemäß § 135 Abs. 1 SGB V darstellt.
- Die Bewertung der angefragten Leistung obliegt nach Prüfung des Antrags auf Auskunft für neue Leistungen gemäß § 87 Abs. 3e Satz 4 SGB V i. V. m. § 6 Abs.
  II. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses der Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses.